

## Polnische Ordnung. Steuerliche Änderungen – Gesetzentwurf

Am 1. Oktober 2021 verabschiedete der Sejm ein Paket von Steuergesetzänderungen, mit denen die im Wirtschaftsprogramm "Polnische Ordnung" enthaltenen Steuerbestimmungen eingeführt wurden. Der Gesetzentwurf wird nun dem Senat zugeleitet. Nach den Plänen der Regierung sollen die neuen Vorschriften ab Anfang 2022 in Kraft treten, was bedeutet, dass das Gesetz bis Ende November verabschiedet und verkündet werden muss.

Neben den bereits angekündigten Änderungen bei der Besteuerung von Einkünften aus Arbeit und wirtschaftlicher Tätigkeit natürlicher Personen führen die angenommenen Lösungen zu erheblichen Änderungen der Vorschriften für Großunternehmen. Die verabschiedeten Rechtsvorschriften sind sehr umfangreich und ändern viele bestehende Lösungen sowie führen neue Steuern ein. Nachstehend wurden von uns die wichtigsten Änderungen dargestellt, die nach unserer Einschätzung Ihre Aufmerksamkeit verdienen.

### KÖRPERSCHAFTSTEUER

#### MINDEST-KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die Einführung der zusätzlichen Steuer sollte ursprünglich für sog. große Körperschaften gelten. Jedoch nach dem angenommenen Gesetzentwurf soll die neue Steuer für alle Steuerpflichtige gelten, die in den Steuererklärungen einen Verlust ausweisen oder bei denen der Anteil der Einkünfte an den Einnahmen 1% oder weniger beträgt. Die Steuer beträgt 0,4% der Einnahmen zzgl. 10% der sog. Mehrkosten, d.h. u.a. Kosten der Fremdfinanzierung, der Lizenzkosten und der Kosten für immaterielle Leistungen, die von verbundenen Unternehmen erworben werden.

Nach dem Gesetzentwurf wird diese Steuer nicht gelten für:

- Neue Rechtsträger (Start-ups in den ersten drei Jahren),
- Finanzunternehmen,
- Unternehmen, die im Steuerjahr um mindestens 30% niedrigere Einnahmen im Verhältnis zum Vorjahr erzielt haben,
- Steuerpflichtige mit einer einfachen Eigentümerstruktur (Anteilseigner sind nur natürliche Personen),
- Unternehmen, die im internationalen Transportwesen oder in der Gewinnung fossiler Rohstoffe tätig sind,
- Unternehmen, die Teil einer Gruppe von mindestens zwei Gesellschaften sind, von denen eine Gesellschaft während des gesamten Steuerjahres unmittelbar zu 75 % am Stammkapital der anderen zur Gruppe gehörenden Gesellschaften beteiligt ist, wenn:
  - das Steuerjahr der Gesellschaften denselben Zeitraum umfasst und
  - der für das Steuerjahr berechnete Anteil der Gesamteinkünfte der Gesellschaften an ihren Gesamteinnahmen 1% überschreitet.

## AFA BEI DEN IMMOBILIEN-GESELLSCHAFTEN

Das Gesetz sieht vor, dass Wohngebäude und im Sondereigentum stehende Wohnungen keiner Absetzung für Abnutzung unterliegen. Darüber hinaus dürfen bei Immobiliengesellschaften die Abschreibungen auf Sachanlagen, die als Gebäude und Räumlichkeiten (Gruppe 1 des Anlagenverzeichnisses) eingestuft sind, in einem Steuerjahr nicht höher sein als die Abschreibungen und kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagen, die gemäß den Rechnungslegungsvorschriften vorgenommen werden und in diesem Steuerjahr das Ergebnis des Unternehmens belasten. Die oben genannte Änderung kann negative Folgen für Steuerpflichtige haben, die aufgrund der buchhalterischen Einstufung Immobilien zu Investitionen zuordnen und keine bilanzielle Abschreibung vornehmen.

Gemäß den Übergangsvorschriften dürfen Steuerpflichtige bis spätestens 31. Dezember 2022 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, bei denen es sich um vor dem 1. Januar 2022 angeschaffte bzw. errichtete Wohngebäude handelt, als abzugsfähige Betriebsausgaben ansetzen.

## STEUER AUF SOG. VERLAGERTE EINKÜNFTE

Mit dem Gesetz wird eine neue Art der Steuer auf Unternehmen eingeführt, die wegen der sog. verlagerten Einkünfte steuerpflichtig sind. Diese Steuer beträgt 19%.

Als „verlagerte Einkünfte“ werden Aufwendungen gelten, die direkt oder indirekt zugunsten eines mit dem Unternehmen verbundenen Unternehmens entstanden sind und diesem Unternehmen geschuldet sind, wenn:

- die von diesem verbundenen Unternehmen für das Jahr, in dem es die Forderung in seinem Wohnsitzland erhalten hat, tatsächlich gezahlte Ertragsteuer mindestens 25% unter dem Betrag der Ertragsteuer liegt, die es bei Anwendung eines Steuersatzes von 19% zu zahlen hätte, und
- diese Aufwendungen:
  - in irgendeiner Form als abzugsfähige Betriebsausgaben, als Abzug von den Einkünften, von der Steuerbemessungsgrundlage oder von der Steuer des betreffenden verbundenen Unternehmens angesetzt werden können, oder
  - gezahlt von diesem verbundenen Unternehmen als Dividende oder als andere Einnahmen aus Beteiligung am Gewinn juristischer Personen für das Jahr, in dem es die Forderung erhalten hat,

– mindestens 50% des Wertes der von diesem Unternehmen erzielten Einnahmen ausmachen, die gemäß den ertragsteuerlichen Regelungen oder den Rechnungslegungsvorschriften bestimmt wurden.

Zu den gegenständlichen Aufwendungen gehören Kosten für immaterielle Dienstleistungen (Beratung, Werbung, Management usw.), Lizenzgebühren, Gebühren für die Übertragung des Insolvenzrisikos eines Schuldners im Rahmen von Darlehen, Kosten für die Fremdfinanzierung, Gebühren und Vergütungen für die Übertragung von Funktionen, Vermögensgegenständen oder Risiken, wenn die Summe dieser Kosten, die in einem Steuerjahr zugunsten von Rechtsträgern, einschließlich nicht verbundener Unternehmen,



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

	<p>angefallen sind, mindestens 3% der Summe der in diesem Jahr in irgendeiner Form angefallenen abzugsfähigen Betriebsausgaben ausmacht.</p>
<p><b>„VERDECKTE DIVIDENDE“</b></p>	<p>Im Gesetz wurde die „verdeckte Dividende“ als nicht abzugsfähige Ausgabe definiert, die eine der drei Bedingungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Höhe der Kosten oder der Zeitpunkt der Kosten sollen in irgendeiner Weise von der Gewinnerzielung des Steuerpflichtigen oder der Höhe des Gewinns abhängen; oder</li> <li>2. dem Steuerpflichtigen (z. B. einem Unternehmen) wären diese Kosten nicht entstanden, wenn er vernünftig gehandelt hätte, oder wenn er hätte weniger für die Lieferung von einem nicht verbundenen Unternehmen bezahlen können, oder</li> <li>3. die Kosten beziehen sich auf die Zahlung eines Entgelts für das Recht auf Nutzung von Vermögensgegenständen, die vor der Gründung der Gesellschaft im Besitz eines Gesellschafters, eines Aktionärs oder ihnen nahe stehenden Personen waren.</li> </ol> <p>Die Bedingungen 2. und 3. sind nicht anwendbar, wenn die Summe der dem Steuerpflichtigen im Steuerjahr entstandenen Kosten, die eine verdeckte Dividende im Sinne dieser Bestimmungen darstellen, niedriger ist als der Betrag des Bruttogewinns im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften, der in dem Steuerjahr erzielt wurde, in dem diese Kosten in das Jahresergebnis des Steuerpflichtigen einbezogen wurden.</p> <p>Die neuen Regelungen über „verdeckte Dividende“ sollen ab 2023 gelten.</p>
<p><b>ÄNDERUNGEN IM MODELL DER ERHEBUNG DER QUELLENSTEUER (WHT)</b></p>	<p>Die allgemeinen Regeln für Quellensteuerbefreiungen / niedrigere Quellensteuersätze gelten, wenn die Zahlungen an einen einzigen Empfänger 2 Mio. PLN pro Jahr nicht übersteigen. Übersteigen sie diesen Schwellenwert, wird der polnische Steuerschuldner die Quellensteuer zum gesetzlichen Basissatz (19% / 20%) einbehalten müssen und anschließend kann eine Rückerstattung der Steuer beantragt werden (neuer Mechanismus „<i>collect and refund</i>“). Der neue Mechanismus zur Erhebung der Quellensteuer wird nur für ausländische Zahlungen an verbundene Unternehmen gelten, und die Vorschriften beziehen sich auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren (andere Zahlungen, wie z. B. Vergütungen für immaterielle Dienstleistungen, sind von dem neuen Quellensteuer-Mechanismus ausgeschlossen). Ein polnischer Steuerpflichtiger wird die Quellensteuerbefreiung bzw. den niedrigeren Quellensteuersatz auch auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren anwenden können, die an ein verbundenes Unternehmen gezahlt werden und den Schwellenwert von 2 Mio. PLN überschreiten, allerdings nur unter der Bedingung, dass er eine "Stellungnahme zur Anwendung der Quellensteuer-Ermäßigungen" erhält oder eine Erklärung bei der Steuerbehörde einreicht.</p>
<p><b>POLNISCHE HOLDINGGESELLSCHAFT</b></p>	<p>Das Gesetz führt eine Definition der Holdinggesellschaft ein und sieht Steuerermäßigungen für sie vor, wie z. B. eine Befreiung von der Körperschaftsteuer in Höhe von 95% der Dividenden, die die Holdinggesellschaft von ihren Tochtergesellschaften erhält, und eine vollständige Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Die neuen Steuerregelungen gelten für polnische Holdinggesellschaften mit in- oder</p>



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

ausländischen Tochtergesellschaften. Es wird eine Alternative zur derzeitigen Einrichtung einer Organschaft sein. Laut Ankündigung des Finanzministeriums besteht das Hauptziel des Projekts darin, polnischen Unternehmern günstige Bedingungen für die Gründung und Kontrolle von Holdinggruppen (Akkumulation von inländischem Kapital) zu bieten und ein wettbewerbsfähiges steuerliches Umfeld zu schaffen, das die Rückkehr polnischer Unternehmer aus ausländischen Steuerhoheitsgebieten fördert.

Die neuen Regelungen sind eine Alternative zu den derzeitigen Quellensteuerbefreiungen im Rahmen der Implementierung der EU-Richtlinien. Ein Steuerpflichtiger, der eine Holdinggesellschaft ist, wird somit die Möglichkeit haben, entweder die EU-Befreiungen oder die Befreiungen im Rahmen der vorgeschlagenen Holdingregelung (Befreiung von der Besteuerung von Dividenden und Einkünften aus der Veräußerung von Beteiligung an dieser Tochtergesellschaft) in Anspruch zu nehmen. Unternehmen, die vor dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen die Befreiungen des derzeitigen Gesetzes in Anspruch nehmen, haben die Möglichkeit, zur neuen Regelung zu wechseln.

#### SAF-T KST (JPK CIT)

Das Gesetz verpflichtet die Steuerpflichtigen zur Führung von Büchern (steuerlichen Aufzeichnungen) mit Hilfe von Computersoftware und zur deren Übermittlung in strukturierter Form an das Finanzamt. Diese Pflicht soll ab 2023 in Kraft treten.

#### KÖRPERSCHAFT- STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN UND BEFREIUNGEN

**F&E-Steuererleichterung.** Die auf diesem Gebiet geplanten Änderungen betreffen unter anderem:

- Einführung der Möglichkeit, von den KSt-Vorauszahlungen die Beträge abzuziehen, die von den Einkünften (Einnahmen) natürlicher Personen geschuldet werden, die beim Steuerpflichtigen auf der Grundlage eines Anstellungsvertrags oder zivilrechtlicher Verträge beschäftigt werden, und zwar aufgrund von förderfähigen Kosten für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die der Steuerpflichtige nicht abgezogen hat, weil er einen Verlust erlitten hat oder die Höhe der Einkünfte niedriger war als die Höhe der Abzüge, zu denen er berechtigt war,
- Einführung der Möglichkeit, für dieselben Einkünfte gleichzeitig die F&E-Erleichterung und IP BOX-Erleichterung in Anspruch zu nehmen.

**Erleichterung für die Robotisierung.** Nach den im Entwurf enthaltenen Voraussetzungen soll die Erleichterung ähnlich wie die F&E-Erleichterung funktionieren. Ein Steuerpflichtiger, der eine industrielle (Produktions-) Tätigkeit ausübt, wird berechtigt sein, die Kosten, die bereits in die abzugsfähigen Betriebsausgaben einbezogen wurden, von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen. Dazu gehören die Kosten für die Anschaffung fabrikneuer Industrieroboter und der immateriellen Vermögensgegenstände, die für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Nutzungszuführung von Industrierobotern erforderlich sind.

**Konsolidierungserleichterung.** Diese Erleichterung soll einen steuerlichen Anreiz für Steuerpflichtige schaffen, die durch den Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die auf diesen Märkten tätig sind, eine wirtschaftliche Expansion auf in- und ausländischen Märkten vornehmen wollen.



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

Mit der **Erleichterung für die Testproduktion eines neuen Produkts und seine Vermarktung** wird die Möglichkeit eingeführt, von der Steuerbemessungsgrundlage einen Betrag in Höhe von 30% der Kosten für die Testproduktion eines neuen Produkts und seine Vermarktung abzuziehen.

### ÜBERGANGS-PAUSCHALSATZ AUF EINKOMMEN (ABSCHAFFUNG DER STEUER)

Mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften wird übergangsweise eine Einkommensteuer auf bestimmte Einkünfte natürlicher und juristischer Personen sowie anderer organisatorischer Einheiten eingeführt. Es handelt sich dabei um eine Lösung, die sich an Unternehmen richtet, die daran interessiert sind, bisher unversteuerte Einkünfte gegenüber den Steuerbehörden offenzulegen, und die daran interessiert sind, auf die zuvor durchgeführten Optimierungsmaßnahmen zu verzichten. Der Übergangspauschalsatz auf das Einkommen beträgt 8% der Bemessungsgrundlage.

Das Gesetz gilt für Unternehmen (Steuerpflichtige), die Einkünfte aus Quellen erzielt haben, die ganz oder teilweise nicht für die Besteuerung in Polen für Zwecke der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer erklärt wurden, oder die die Verpflichtung zur Einbehaltung der Steuer, die diesen Unternehmen (Steuerschuldern) auferlegt wurde, nicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Unternehmen, gegenüber denen ein Steuerverfahren oder eine Außenprüfung geführt wird, sowie Einkünfte aus illegalen Quellen sind von der neuen Lösung ausgeschlossen.

### VERRECHNUNGSPREISE

Mit dem Entwurf werden viele neue Änderungen in den Regelungen über Verrechnungspreise eingeführt, davon:

- Verlängerung der Fristen zur Erstellung eines Local Files und seine Vorlage auf Verlangen einer Behörde,
- Abschaffung der Erklärung über die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation als eines separaten Dokumentes und Übertragung der Erklärung in die Verrechnungspreismeldung,
- Änderungen bei der Verrechnungspreismeldung (TPR), einschließlich der Verlängerung deren Abgabefrist und die Einschränkung der Möglichkeit ihrer Abgabe durch einen Bevollmächtigten,
- Änderungen, die besagen, dass die lokale Verrechnungspreisdokumentation keine Benchmarking-Studie oder Konformitätsstudie bei kontrollierten Geschäften enthalten darf, die von verbundenen Unternehmen abgeschlossen wurden, die Mikro- oder Kleinunternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzes sind, sowie für andere Transaktionen als kontrollierte Geschäfte, die mit sogenannten Steueroasen abgeschlossen wurden oder bei denen der wirtschaftliche Eigentümer des Geschäftspartners in den sogenannten Steueroasen ansässig ist,
- der Zeitpunkt, zu dem der Darlehensvertrag für die Anwendung des Safe-Harbour-Mechanismus für Darlehen mit den Safe-Harbour-Bedingungen vereinbar sein sollte, wurde näher bestimmt, indem direkt angegeben wird, dass der Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags auch als Zeitpunkt der Änderung des Darlehensvertrags gilt, wenn die Änderung den Zinssatz des Darlehens betrifft,
- die Einführung der Möglichkeit, eine in minus-Verrechnungspreiskorrektur vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige von einem verbundenen Unternehmen einen entsprechenden Beleg erhalten hat, und die



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

Aufhebung der Verpflichtung, die Verrechnungspreiskorrektur in der Jahreserklärung anzugeben.

## SONSTIGE ÄNDERUNGEN BEI DER KST

- **Aufhebung des Art. 15e**, der die Möglichkeit einschränkt, Ausgaben für so genannte immaterielle Dienstleistungen und Lizenzen, die zugunsten verbundener Unternehmen entstanden sind, als abzugsfähige Betriebsausgaben anzusetzen. Die Einführung dieser Änderung bedeutet jedoch nicht, dass der Gesetzgeber die Abschaffung solcher Kosten vollständig aufgegeben hat. Die Berechnung der Höhe solcher Ausgaben (die Grenze liegt bei 3 Mio. PLN + 5 % des steuerpflichtigen EBITDA) wird aufgrund der neuen Mindest-Körperschaftsteuer im Prinzip weiterhin erforderlich sein.
- **Obergrenze für die Fremdfinanzierungskosten** – Erklärung, wie die Obergrenze berechnet wird. Die geltenden körperschaftsteuerlichen Regelungen lassen die Auslegung zu, dass die Obergrenze für Fremdfinanzierungskosten (die in den Betriebsausgaben berücksichtigt wird) auf ein Niveau festgelegt werden kann, das 3 Mio. PLN + 30 % des steuerlichen EBITDA pro Jahr entspricht (diese Auslegung wird von den Verwaltungsgerichten bestätigt). Die neuen Vorschriften schließen diesen günstigen Ansatz aus - ab 2022 wird die Obergrenze ausdrücklich als Wert von 30% des steuerlichen EBITDA oder 3 Mio. PLN (je nachdem, welcher Wert höher ist) definiert - folglich wird es nicht mehr möglich sein, beide Obergrenzen zu addieren.
- **Einschränkungen bzgl. der Kosten der Fremdfinanzierung (Kapitalgeschäfte)** - gelten für Finanzierungen, die von einem verbundenen Unternehmen erhalten werden, und für die Verwendung der Finanzierung für Kapitalgeschäfte, insbesondere für den Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen, für Nachschüsse oder für den Kauf eigener Anteile zwecks Einziehung.
- **Nähere Bestimmung der Ansässigkeit** – nach dem Gesetzentwurf hat ein Steuerpflichtiger unter anderem dann eine Geschäftsführung im Hoheitsgebiet Polens, wenn die laufenden Geschäfte dieses Steuerpflichtigen organisiert und kontinuierlich geführt werden.
- **Ausweitung des Katalogs der Einkünfte aus Kapitalerträgen** auf alle Einkünfte, die infolge der Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Unternehmen erzielt werden, sowie auf Einkünfte, die infolge der Liquidation einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, oder des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer solchen Gesellschaft erzielt werden.
- **Änderungen bei der "estnischen Körperschaftsteuer"** – die Einnahmengrenze soll abgeschafft werden, der Katalog der Unternehmen, die von der estnischen Körperschaftsteuer profitieren können, wird erweitert.
- Möglichkeit des Abschlusses der so genannten "Investitionsvereinbarungen" mit den Steuerbehörden über die steuerlichen Folgen geplanter neuer Investitionen in Polen (begrenzter Umfang der förderfähigen Investitionen).



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

## UST

### MWST-GRUPPEN

Mit dem Gesetz werden in die polnische Rechtsordnung MwSt-Gruppen eingeführt. Die Gründung von MwSt-Gruppen wird es den Unternehmen ermöglichen, die Umsatzsteuer innerhalb der Gruppe zu verwalten, was sich auf den Cashflow innerhalb der gesamten Kapitalstruktur auswirken wird. Mit dieser Lösung wird es möglich sein, eine SAF-T-Datei (JPK\_V7M) abzugeben und die Steuer für alle Unternehmen zu zahlen, die zur Mehrwertsteuergruppe gehören. Unternehmen, die einer MwSt-Gruppe beitreten, müssen für ihre Umsätze untereinander keine Mehrwertsteuer abrechnen. Die neuen Regelungen sollen ab 1. Juli 2022 gelten.

### SCHNELLE UMSATZSTEUERERSTATTUNG

Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es, bargeldlosen Verkehr durch die Schaffung eines steuerlichen Anreizes für bargeldlose Steuerpflichtige zu fördern. Nach den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften soll die Umsatzsteuer innerhalb von 15 Tagen erstattet werden, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist. Angesichts der Anzahl und des Umfangs der Bedingungen für eine schnelle Erstattung der Umsatzsteuer ist davon auszugehen, dass diese Lösung bei den Steuerpflichtigen auf wenig Interesse stoßen wird.

### BESTEuerung DER FINANZGESCHÄFTE

Nach dem Entwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes werden die Steuerpflichtigen die Möglichkeit haben, die Besteuerung von Finanzdienstleistungen zu wählen. Ein Steuerpflichtiger, der auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet und sich für die Besteuerung mit der Umsatzsteuer entscheidet, muss alle Dienstleistungen, die er an Steuerpflichtige erbringt, versteuern. Der Entwurf sieht vor, dass ein Steuerpflichtiger, der sich gegen die Steuerbefreiung entscheidet, zwei Jahre lang an seine Entscheidung gebunden ist.

## EST

### HOHER STEUERFREIBETRAG

Nach den Ankündigungen wird der **Steuerfreibetrag** für alle Einkommensteuerpflichtigen **auf 30 Tsd. PLN** (derzeit 8 Tsd. PLN) **erhöht**. Dies ist eine bedeutende Änderung im Steuersystem, die für ca. 18 Millionen Polen zu einer Minderung der gezahlten Steuer oder zu ihrer vollständigen Beseitigung führen wird. Ein solch hoher Freibetrag bedeutet, dass Altersrenten und Vergütungen bis zu 2500 PLN pro Monat vollständig steuerfrei sein werden.

### ERHÖHUNG DER STEUERSCHWELLE

**Es wird auch geplant, die Steuerschwelle** von bisher über 85 Tsd. PLN auf 120 Tsd. PLN zu erhöhen. Steuerpflichtige, die jährlich bis zu 85 Tsd. PLN verdienen, zahlen aktuell die Steuer nach dem **Steuersatz von 17%**. Einkünfte, die die Jahresgrenze von 85.528 PLN überschreiten, werden mit **32%** besteuert. Nach der Änderung wird der Steuersatz von 32% für die Einkünfte von über 120 Tsd. PLN Anwendung finden.



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

## ABZUG DES KRANKENVERSICHERUNGS-BETRAGS

Wie im Gegenzug für einen höheren Steuerfreibetrag und eine erhöhte zweite Steuerschwelle hat die Regierung Änderungen der Regeln für den steuerlichen Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen angekündigt. Nach den Änderungen wird der Beitrag immer noch 9 Prozent betragen, **doch er wird nicht mehr wie jetzt die Steuer reduzieren**. Für Besserverdienende bedeutet dies eine Erhöhung der Besteuerung von 7,75 Prozentpunkten, wobei das Finanzministerium eine Entlastung der Mittelschicht ankündigt, um die höhere Steuer auszugleichen. Die Einzelheiten der Vergünstigung wurden nicht näher erläutert.

## ERLEICHTERUNG FÜR DIE MITTELSCHICHT

Die Erleichterung für die Mittelschicht ist für Personen gedacht, deren Einkommen zwischen 68,4 Tsd. PLN und 133,6 Tsd. PLN pro Jahr beträgt. Damit wird sichergestellt, dass diese Personen, obwohl sie ihren Krankenversicherungsbeitrag nicht absetzen können, keine höhere Einkommensteuer zahlen.

Es wurde auch eine Änderung aufgenommen, nach der die Erleichterung für die Mittelschicht für Unternehmer, die nach dem Steuertarif abrechnen, zur Verfügung stehen wird (ursprünglich war sie nur für Arbeitnehmer vorgesehen).

## KRANKENVERSICHERUNGS-BEITRAG FÜR GESCHÄFTSFÜHRER/VORSTANDSMITGLIEDER UND PROKURISTEN

Der Änderungsentwurf der Regelungen, mit denen die Polnische Ordnung eingeführt wird, sieht eine Änderung des Gesetzes über den Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) vor, wonach die Krankenversicherungspflicht auf Personen ausgedehnt werden kann, die aufgrund einer Bestellungsurkunde mit der Ausübung einer Funktion betraut werden und dafür eine Vergütung erhalten.

Die geplanten Änderungen betreffen in erster Linie die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder und Prokuristen, die ihre Funktion auf der Grundlage einer Bestellungsurkunde ausüben und dafür eine Vergütung erhalten. Für diese Personen bedeutet dies eine Erhöhung der Belastung um 9% der Berechnungsgrundlage, da sie nicht mehr steuerlich absetzbar ist.

## KRANKENVERSICHERUNGS-BEITRAG BEI UNTERNEHMERN

Große und ungünstige Änderungen in den Regeln der Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen erwarten Unternehmer, einschließlich Einzelunternehmer (Selbständige) und Gesellschafter der Personengesellschaften. Dieser Beitrag **wird** nach den gleichen Regeln wie für Arbeitnehmer **berechnet**, d.h. je nach **Gesamteinkommen** in einem bestimmten Monat. Außerdem **wirkt sich** der Krankenversicherungsbeitrag, wie bei Arbeitnehmern, **nicht steuermindernd aus**. Im Vergleich zur aktuellen Lösung, bei der der Beitrag pauschal (unabhängig vom Einkommen) und steuerlich absetzbar ist, bedeutet dies eine Erhöhung der effektiven Belastung der Unternehmer. Das Finanzministerium gab zugleich an, dass es nicht an Änderungen bezüglich der Werbungskosten oder der Sozialversicherungsbeiträge arbeitet.

Steuerpflichtige, die Einheitssteuer zahlen, werden einen Krankenversicherungsbeitrag von 4,9% der Einkommen, jedoch mindestens 270 PLN zahlen (der Mindestbetrag des Krankenversicherungsbeitrags richtet sich nach der Mindestvergütung).

Für Personen, die eine Pauschalsteuer entrichten (Pauschalsteuer auf die



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)



	<p>aufgezeichneten Einnahmen), werden Schwellenwerte festgelegt, nach denen Personen mit einem Jahreseinkommen von bis zu 60.000 PLN einen Beitrag von 9 Prozent auf 60 Prozent des durchschnittlichen Gehalts im Unternehmenssektor im vierten Quartal 2020 zahlen werden. Für Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 60.000 und 300.000 PLN wird der Beitrag von 100 Prozent des durchschnittlichen Gehalts berechnet, und für Unternehmen mit einem Umsatz von über 300.000 PLN von 180 Prozent des durchschnittlichen Gehalts.</p>
<p><b>VERMIETUNG UND ABSCHREIBUNG</b></p>	<p>Das vom Sejm verabschiedete Gesetz führt ungünstige Änderungen bei der Abrechnung der Vermietung von Wohnungen und Gebäuden ein. Der Entwurf geht davon aus, dass Abschreibungen auf Gebäude und Wohnungen nicht abzugsfähig sein werden.</p> <p>Darüber hinaus gilt für natürliche Personen, die nicht wirtschaftlich tätig sind, ab 2023 die Regel, dass Mieteinnahmen nur noch in Form einer aufgezeichneten Einkommenspauschale besteuert werden können. Diese Änderung bedeutet, dass es nicht mehr möglich sein wird, die Kosten abzurechnen und dass auf den vom Mieter erhaltenen Betrag eine Pauschalsteuer gezahlt werden muss.</p>
<p><b>SAF-T EST (JPK PIT)</b></p>	<p><b>Das Gesetz verpflichtet die Steuerpflichtigen zur Führung von Büchern oder steuerlichen Aufzeichnungen mit Hilfe von Computersoftware</b> und zur deren Übermittlung in strukturierter Form an das Finanzamt. Diese Pflicht soll ab 2023 in Kraft treten.</p>
<p><b>SONSTIGE ÄNDERUNGEN BEI DER EST</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Änderungen bei der Besteuerung von Firmenwagen - die neuen Vorschriften beziehen sich auf die Motorleistung statt auf den Hubraum. Der Pauschaltarif für Fahrzeuge bis 60 Kilowatt beträgt 250 PLN. Für Autos mit einer höheren Leistung bis zu 400 PLN.</li> <li>■ Abschaffung der Vorzugsregelung für Alleinerziehende und deren Ersatz durch einen Steuerabzug von 1500 PLN pro Jahr.</li> <li>■ Null PIT für Rückkehrer, was bedeutet, dass Rückkehrer aus dem Ausland vier Jahre lang keine Einkommenssteuer zahlen, wenn ihr Einkommen 85.528 PLN pro Jahr nicht übersteigt.</li> <li>■ Besteuerung von Einkünften aus der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes (z. B. eines Autos), das aus einem Leasingvertrag in Privatvermögen erworben wurde, wenn die Veräußerung vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Kauf erfolgt.</li> <li>■ Niedrigere Obergrenze für Bargeldtransaktionen zwischen Unternehmern - von 15 Tausend PLN auf 8 Tausend PLN.</li> <li>■ Senkung bestimmter Pauschalsteuersätze für aufgezeichnete Einnahmen (z.B. für bestimmte IT-Dienstleistungen erfolgt eine Reduzierung von 15% auf 12%).</li> </ul>



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)

## KONTAKT

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.



**Łukasz Korbas**  
*Partner*

+48 603 558 869  
lukasz.korbas@tpa-group.pl



**Małgorzata Dankowska**  
*Partner*

+48 663 877 788  
malgorzata.dankowska@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den größten Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Outsourcings der Buchhaltung und Gehaltsabrechnung, der Beratung für den Immobiliensektor und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke **Baker Tilly Legal Poland** anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

[www.tpa-group.pl](http://www.tpa-group.pl) | [www.bakertilly.pl](http://www.bakertilly.pl)



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)